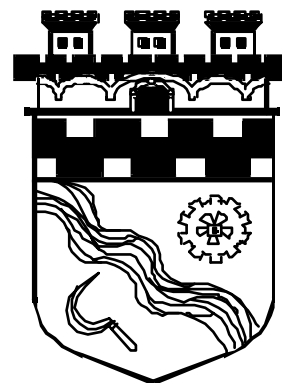


# Amtsblatt der Stadt Hilden



|           |                 |
|-----------|-----------------|
| Jahrgang: | <b>3</b>        |
| Nummer:   | <b>9</b>        |
| Datum:    | <b>16.07.96</b> |

## Inhaltsverzeichnis

| lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|-------------|
|----------|-------------|

---

- |    |                                                                                                                                                                                      |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | <b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden ; hier: a) Bogenstraße b) Karnaper Straße 8 - 60</b>                                  |
| 2. | <b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 9. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B betreffend ein Grundstück an der Dorothea-Erxleben-Straße</b>  |
| 3. | <b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A betreffend ein Grundstück an der Straße Am Heidekrug</b>      |
| 4. | <b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B betreffend ein Grundstück an der Dorothea-Erxleben-Straße</b> |
| 5. | <b>Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden<br/>hier: U 35/1</b>                                                                                            |
| 6. | <b>Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden<br/>hier: U 30/2</b>                                                                                            |
| 7. | <b>Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden<br/>hier: U 3/4</b>                                                                                             |



**1. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden**

**hier: a) Bogenstraße b) Karnaper Straße 8 - 60**

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungs- und Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni folgenden Beschluß:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden wurden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 01. August 1983 (GV NW 306 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der in Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke - Fuß- und Fahrverkehr für Anlieger und Besucher - (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Bogenstraße**

von der Nordstr. in Richtung Wohnhöfe (Mozartstraße)

**Karnaper Straße 8 - 60**

Fußweg vor und zwischen den Reihenhäusern Karnaper Str. 18-60  
Zufahrt von den Häusern Karnaper Str. 8 - 16

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden - Stadtvermessungsamt - Am Rathaus 1, Zimmer 33/335, einzulegen.

Hilden, den 09.07.1996

Dr. Göbel

Stadtdirektor

**2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 9. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B betreffend ein Grundstück an der Dorothea-Erxleben-Straße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen:

1. die Aufstellung der 9. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B  
Das Plangebiet umfaßt in der Gemarkung Hilden in der Flur 50 das Flurstück 980.

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, eine durchgehende Bebauungstiefe von 13,00 m zu erreichen.

2. die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da
  - a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
  - b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist und
  - c) die betroffenen Grundstücksnachbarn zugestimmt haben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 9. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 9. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 9. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die 9. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B ist nicht

- ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 11. Juli 1996  
1. stellv. Bürgermeister  
Werner Buddenberg

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11. Juli 1996  
1. stellv. Bürgermeister  
Werner Buddenberg

### **3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A betreffend ein Grundstück an der Am Heidekrug**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen:

1. die Aufstellung der 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A  
Das Plangebiet liegt an der Straße Am Heidekrug und erfaßt in Flur 65 das Flurstück 2594.  
Mit der Änderung soll der Bau von Reihenhäu-

2. sern, deren Firsthöhe maximal 7,50 m über Oberkante Straße liegen wird, ermöglicht werden.
2. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 A gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da
  - a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
  - b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist;
  - c) die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer vorliegt.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 120 A ist nicht

- ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 A gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 11. Juli 1996  
1. stellv. Bürgermeister  
Werner Buddenberg

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11. Juli 1996  
1. stellv. Bürgermeister  
Werner Buddenberg

#### **4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B betreffend ein Grundstück an der Dorothea-Erxleben-Straße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 19.6.1996 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen:

1. die Aufstellung der 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B  
Die 10. vereinfachte Änderung bezieht sich auf ein Grundstück an der Dorothea-Erxleben-Straße, Flur 50, Flurstücke 972 und 975 teilweise.  
Durch Verschieben der Nutzungsgrenze zwischen dem Reinen Wohngebiet und dem All-

gemeinen Wohngebiet soll auf dem Grundstück Flur 50, Flurstück 972, innerhalb der dort ausgewiesenen Baugrenzen der Bau eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Dachausbau (Firsthöhe maximal 12 m bezogen auf die Straßenhöhe der Dorothea-Erxleben-Straße) ermöglicht werden.

2. die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da
  - a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
  - b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 10. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 10. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die 10. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

186, 188, 189, 190, 191,  
192, 193, 194, 195, 196,  
197 u. 710

Der Teilumlegungsplan, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, liegt während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 337, 3. Etage, aus.

Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Den Beteiligten wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan U 35 / 1 zugestellt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 11.06.1996  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. Wiesmann

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 11. Juli 1996  
1. stellv. Bürgermeister  
Werner Buddenberg

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 11. Juli 1996  
1. stellv. Bürgermeister  
Werner Buddenberg

#### **5. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 35/1**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.06.1996 den Teilumlegungsplan U 35 / 1 - Bereich Azaleenweg - aufgestellt. Der Teilumlegungsplan U 35 / 1 erfaßt die nachfolgenden Grundstücke:  
Gemarkung Hilden,

|                     |                                                                                  |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Flur 20, Flurstücke | 170, 171, 172, 173, 174,<br>176, 177, 178, 179, 180,<br>181, 182, 183, 184, 185, |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|

**6. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden  
hier: U 30/2**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 29.05.1996 den Teilumlegungsplan U 30 / 2 - Bereich Henkenheide / Am Heidekrug - aufgestellt.

Der Teilumlegungsplan U 30 / 2 erfaßt die nachfolgenden Grundstücke:

Gemarkung Hilden,

Flur 65, Flurstücke 340, 342, 343, 349, 350, 351, 352, 353, 486, 487, 762, 1346, 1859, 2261, 2262, 2263, 2336, 2404, 2405, 2406 u. 2531.

Der Teilumlegungsplan, bestehend aus der Umlagekarte und dem Umlegungsverzeichnis, liegt während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 337, 3. Etage, aus.

Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den Beteiligten wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan U 30 / 2 zugestellt.

Hilden, den 29.05.1996

Der Vorsitzende

gez. Dr. Wiesmann

Der Teilumlegungsplan U 3 / 4 erfaßt die nachfolgenden Grundstücke:

Flur 13, Flurstücke 206, 234

Flur 51, Flurstücke 198, 199 und 356

Flur 52, Flurstücke 101, 102, 180 und 243

Flur 58, Flurstücke 14, 238, 609, 610, 611, 616, 617, 619, 621, 622, 635, 686, 688, 702, 771, 854, 861, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 871, 934, 1033, 1034, 1136, 1146, 1147, 1226, 1293, 1325, 1328, 1329, 1334, 1338, 1341, 1350, 1351, 1352, 1387, 1412, 1436 und 1441.

Der Teilumlegungsplan, bestehend aus der Umlagekarte und dem Umlegungsverzeichnis, liegt während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 330, 3. Etage, aus.

Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den Beteiligten wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan U 3 / 4 zugestellt.

Hilden, den 12.04.1996

Der Vorsitzende:

Dr. Wiesmann

**7. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden  
hier: U 3/4**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.04.1996 den Teilumlegungsplan U 3 / 4 für den Bereich Itter, Benrather Str. 31a - 35 sowie 24 - 44, Ellerstr. 1a und 6, südliche

Grenzen der Grundstücke Flur 58, Flurstücke 1228, 1330 und 1235, Benrather Straße 2 - 20, westliche Grenze des Grundstückes Flur 58, Flurstücke 1345, Klotzstraße 1 - 15, westliche Grenze des Grundstückes Flur 58, Flurstücke 1332, südliche Grenze des Grundstückes Flur 58, Flurstück 1465, östliche, südliche u. westliche Grenze des Grundstückes Flur 58, Flurstück 1466, südliche Grenze des Grundstückes Flur 58, Flurstück 1467, Itter aufgestellt.